

Jedes formale Nebeneinander muß hierbei ausgeschaltet und gleichzeitig verhindert werden, daß die Festsetzung einer Ordnungsstrafmaßnahme zum Selbstzweck wird.

In konsequenter Fortführung dieses Grundgedankens kann ferner bei eingeleiteten Ordnungsstrafverfahren die Einstellung verfügt werden, wenn „durch andere gesetzlich vorgesehene Erziehungsmaßnahmen eine ausreichende erzieherische Wirkung auf den betroffenen Bürger erreicht wurde“ (§ 14 Abs. 2 Ziff. 2).

Diese Einstellung verkörpert ihrem Wesen nach die aus besonderen Gründen gerechtfertigte Abstandnahme von einer erzieherischen Einwirkung auf den Rechtsverletzer mit Mitteln des Ordnungsstrafrechts. Sie bedeutet keineswegs ein Verwischen der individuellen Verantwortlichkeit für die begangene Rechtsverletzung. Eben deshalb ist es unerlässlich, daß auch diese Form der Beendigung des Ordnungsstrafverfahrens im Wege einer begründeten schriftlichen Verfügung ausgesprochen und dem betroffenen Bürger ausgehändigt oder zugestellt wird (§ 15).

Die in den §§ 9 und 14 genannten Erziehungsmaßnahmen, die nicht den im § 4 aufgezählten Ordnungsstrafmaßnahmen zuzurechnen sind und wegen der gleichen Sache ausgesprochen werden können, umfassen eine Vielzahl verschiedenartiger Reaktionsweisen, die an die Regelung von Rechtsverletzungen geknüpft werden. Abgesehen von den ausdrücklich erwähnten Disziplinarstrafen sind hierunter z. B. zu verstehen: der Entzug von Erlaubnissen!«, die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung der Rechtsverletzung benutzt oder durch sie gewonnen wurden^{19 20}, die Ersatzvornahme und ähnliche Verwaltungsmaßnahmen²¹. Unmittelbar gesellschaftliche Erziehungsmaßnahmen werden etwa dort in Betracht kommen können, wo es sich zugleich um Verletzungen der Arbeitsdisziplin handelt, die ein entsprechendes Tätigwerden der Konfliktkommissionen ausgelöst haben, oder wo ein Abzug von Arbeitseinheiten nach den LPG-rechtlichen Bestimmungen durch den Vorstand der LPG festgesetzt wurde, u. ä.

3. Als eine neue Ordnungsstrafmaßnahme wurde neben der Ordnungsstrafe von 10 bis 500 DM der Verweis eingeführt (§ 4 Abs. 1). Außerdem enthält § 14 Abs. 3 die gesetzliche Verpflichtung für die Ordnungsbefugten, bei der Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens auf die Wiedergutmachung eines eingetretenen Schadens hinzuwirken.

Das Gesetz selbst bestimmt nicht näher, unter welchen Voraussetzungen der Verweis oder eine Ordnungsstrafe anzuwenden sind; es werden auch keine besonderen gesetzlichen Grundsätze für die Differenzierung innerhalb des Ordnungsstrafverfahrens aufgestellt. Klar dürfte jedoch sein, daß hier im Einzelfall alle wesentlichen objektiven und subjektiven Umstände sorgsam geprüft und erwogen werden müssen, um den Schematismus der bisherigen Ordnungsstrafpraxis zu überwinden. Eine Ordnungsstrafe als für den Betroffenen in finanzieller Hinsicht spürbare Maßnahme sollte in erster Linie bei Ordnungswidrigkeiten von bestimmter Schwere und bei solchen angewandt werden, die aus einem gewissen Bereicherungsstreben heraus begangen wurden.

4. Aber auch nach der anderen Seite hin wird die Differenzierung entwickelt: § 4 Abs. 3 sieht bei Rück-

fälligkeit eine zur Intensivierung des Erziehungsprozesses unerläßliche Verschärfung vor. Danach kann „auch ohne besondere Androhung“ eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM verhängt werden, „wenn derselbe Ordnungsstrafatbestand durch einen Bürger innerhalb eines Jahres erneut vorsätzlich verletzt wird“. Es handelt sich hierbei um eine Norm des materiellen Ordnungsstrafrechts, die sich auf alle geltenden und künftigen Ordnungsstrafbestimmungen erstreckt.

5. Eine spezifische Form der Differenzierung in der Begründung und Durchsetzung der individuellen Verantwortlichkeit eröffnet sich mit dem zunächst probeweisen Übergang zur kollektiven Beratung und Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten²². Ohne Zweifel muß grundsätzlich in jedem Falle eine persönliche Einflußnahme auf den Rechtsverletzer Platz greifen, wie schon § 12 Abs. 2 deutlich erkennen läßt. Man wird aber nicht unter allen Umständen eine so gewichtige Form zu wählen haben, wie das Rede-und-Antwort-Stehen vor einem bestimmten Kollektiv. Auch dort, wo Ordnungsstrafkommissionen in Aktion treten, bleiben Einzelentscheidungen durch den gesetzlich bestimmten Ordnungsbefugten nach wie vor nicht ausgeschlossen. In der Verordnung wird dazu zwar nichts Näheres festgelegt. Der Grund hierfür ist jedoch allein darin zu suchen, daß erst bestimmte Erfahrungen „für eine künftige umfassende Regelung zu sammeln“ sind.

Es wird davon auszugehen sein, daß eine kollektive Beratung und Entscheidung durch Ordnungsbefugten vor allem dann erfolgt, wenn eine intensivere erzieherische Wirkung erreicht und auf die generelle Überwindung evidenter Schwächen in der staatlichen Leitungstätigkeit oder der Wirksamkeit der gesellschaftlichen Kräfte Einfluß genommen werden soll. Dies trifft etwa zu,

- a) wenn sich der Rechtsverletzer besonders verantwortungslos verhalten oder schon mehrfach gesetzliche Pflichten verletzt hat,
- b) wenn bestimmte Ordnungswidrigkeiten im jeweiligen Bereich relativ häufig auftreten,
- c) wenn durch die Ordnungswidrigkeiten erhebliche Störungen ausgelöst oder wichtige ökonomische oder andere Aufgaben berührt wurden.

6. Neu ist bei den Festlegungen über die individuelle Verantwortlichkeit, daß der Status von Angehörigen der bewaffneten Organe, die sich einer Ordnungswidrigkeit schuldig gemacht haben, in § 20 eindeutig geregelt wird. Grundsätzlich gilt hier, daß an die Stelle von Ordnungsstrafmaßnahmen die disziplinarische Verantwortlichkeit tritt. Sofern kein unmittelbarer Zusammenhang mit den Dienstpflichten des betroffenen Angehörigen der bewaffneten Organe besteht, kann indessen durch den Kommandeur eine Abgabe an das für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Staatsorgan erfolgen.

Bestimmungen zur Sicherung der Rechte der Bürger

Die Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten enthält eine Reihe neuer Bestimmungen zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, insbesondere zur Sicherung der Rechte der Bürger.

1. Mit § 10 wird erstmalig im Ordnungsstrafrecht die Verjährung geregelt und bestimmt, daß eine Einleitung von Ordnungsstrafverfahren nur innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden der Ordnungswidrigkeiten, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrer Begehung zulässig ist. Auf diese Weise werden nicht nur die jeweiligen Staatsorgane dazu angehalten, für eine zielstrebige Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten be-

¹⁹ Vgl. z. B. Gesetz über die zivile Luftfahrt (GBl. 1963 I S. 113), Anordnung über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen (GBl. 1961 II S. 89), Anordnung über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei (GBl. 1960 I S. 373), Anordnung über die Arbeit der gewerblichen Leihbüchereien (GBl. 1959 I S. 621).

²⁰ vgl. z. B. Anordnung über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei (GBl. 1960 I S. 373), wonach das Fanggerät und der Fangtrag eingezogen werden können; Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. 1959 I S. 365).

²¹ Vgl. z. B. Verordnung zur Lenkung des Wohnraums (GBl. 1956 I S. 3), Wassergesetz (GBl. 1963 I S. 77).

²² zu den Problemen des § 21 der neuen Ordnungsstrafverordnung selbst wird im folgenden noch eingehender Stellung genommen.